



Ihr gutes Recht

Rechts-  
anwälte  
und  
Kanzleien  
stellen  
sich vor

# Das „verschwundene“ Nachlassvermögen – der erste Zugriff gewinnt?

Die Eheleute M haben sich gegenseitig zu Alleinerben durch ein gemeinschaftliches Testament eingesetzt und zwei der insgesamt drei Kinder (S, T, K) zu Erben des Letztversterbenden von ihnen.

Zu ihrem dritten Kind K hatten sie zum Zeitpunkt der Errichtung des Testaments keinen Kontakt mehr. Der Sohn S hat sich bis zuletzt um die länger lebende Mutter gekümmert und im Rahmen einer umfassenden Vorsorgevollmacht sämtliche vermögensrechtlichen Angelegenheiten für diese erledigt. Nach dem Tod auch der Mutter behauptet S auf Nachfrage seiner Geschwister wahrheitswidrig, in dem Nachlassvermögen hätten sich keine wertvollen Schmuckgegenstände (welche zu Lebzeiten der Person regelmäßig gesehen wurden) befunden. Die Konten wurden noch zu Lebzeiten der verstorbenen Mutter „abgeräumt“, Bankschließfächer waren angeblich leer bzw. enthielten lediglich Unterlagen. Mit solchen oder ähnlichen Aussagen müssen sich Miterben bzw. Pflichtteilsberechtigte regelmäßig herumschlagen, wenn sie nach dem vorhandenen Vermögen der verstorbenen Person (nachfolgend Erblasser genannt) fragen. **Aber müssen die Geschwister sich mit derartigen Aussagen zufriedengeben?** Oftmals drängt sich den Miterben oder Pflichtteilsberechtigten der Verdacht auf, als sei das Vermögen des Erblassers noch zu Lebzeiten beiseite geschafft worden oder spätestens kurz nach dessen Tod, sofern eine Zugriffsmöglichkeit auf das Vermögen des Erblassers bestand. **Welche Möglichkeiten bestehen, solche fragwürdigen Angaben wirksam zu hinterfragen?**

**Auskunftsansprüche, Rechnungslegungsansprüche, eidesstattliche Versicherung**  
Den Geschwistern in dem Beispielsfall kommen unterschiedliche Rechtstellungen zu, die sich auf deren Ansprüche auswirken. Aufgrund

des gemeinschaftlichen Testaments der Eltern ist T neben S Miterbe geworden, während K durch das Testament von dem gesetzlichen Erbe ausgeschlossen wurde. K steht allerdings ein Mindestanteil an dem Nachlass zu, der so genannte Pflichtteilsanspruch. Bei dem Pflichtteilsanspruch handelt es sich um einen reinen Zahlungsanspruch. Die Pflichtteilsquote beträgt die Hälfte der gesetzlichen Erbquote. Nach dem Tod des zweiten Elternteils wären die drei Kinder zu je 1/3 nach gesetzlicher Erbfolge Erben geworden, so dass die Pflichtteilsquote von K in dem vorliegenden Fall 1/6 beträgt. Um seinen Anspruch beziffern zu können, benötigt K Auskunft über das zum Stichtag des Todes seiner Mutter vorhandene Nachlassvermögen. Pflichtteilsberechtigten stehen gegen den Erben Auskunftsansprüche zu. Sie können verlangen, dass ein Nachlassverzeichnis erstellt wird, welches nicht nur Auskunft über den Bestand des Nachlassvermögens zum Zeitpunkt des Todes gibt, sondern auch über Schenkungen und Zuwendungen zu Lebzeiten des Erblassers.

Oft wird auch hier befürchtet, dass der Erbe nur eingeschränkt und nicht vollständig bzw. nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt. In der Praxis sind diese Befürchtungen nicht selten begründet. Für diesen Fall empfiehlt sich, von dem Erben ein notarielles Nachlassverzeichnis zu fordern. Der Notar hat in diesem Fall die Verpflichtung, eigene Ermittlungen anzustellen und darf sich nicht auf die Angaben des Erben verlassen. Der Notar muss beispielsweise Auskünfte selbstständig bei Banken, Versicherungen etc. einholen, mit denen der Erblasser zum Zeitpunkt des Erbfalls in Geschäftsbeziehung stand. Gerade in den Fällen, in denen kurz vor dem Erbfall ungewöhnlich hohe Beträge von Konten abgehoben oder überwiesen wurden, muss der Notar versuchen, die Hintergründe zu ermitteln. Erteilt der Erbe



**Christiane Streßig**  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Erbrecht

vorsätzlich eine falsche Auskunft, ist dies auch ohne Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung strafbar. Für den Fall, dass die Auskünfte nicht mit der erforderlichen Sorgfalt erteilt wurden, kann zudem die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verlangt werden. Dies ist vielen Personen nicht bewusst, in der Praxis wird die Auskunft viel zu leichtfertig unvollständig erteilt, um Ansprüche Dritter möglichst zu vermeiden oder gering zu halten. Die Verpflichtung zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung über die Richtigkeit und Vollständigkeit der getätigten Angaben wird oftmals dazu, dass die Auskunftsverpflichteten sich doch an zusätzliche Nachlassgegenstände „erinnern“ und ihre bis dahin erteilten Auskünfte ergänzen. Ebenfalls werden regelmäßig Wertangaben zu niedrig angesetzt. Sofern man sich nicht auf einen Wert, beispielsweise von Grundstücken, Schmuck, Briefmarkensammlung etc. einigen kann, steht einem Pflichtteilsberechtigten ein Wertermittlungsanspruch zu, d.h. der Wert wird durch Einholung von Sachverständigengutachten ermittelt. Auch Erben selbst, wie in dem

Beispielsfall T, können Auskunftsansprüche zustehen, beispielsweise dann, wenn sie in entschuldbarer Weise keine Informationen über das Nachlassvermögen haben und ein anderer Erbe (hier S), welcher vielleicht engeren Kontakt zu dem Erblasser hatte, diese Auskünfte erteilen kann. Darüber hinaus gewährt das Gesetz dem Erben einen Auskunftsanspruch gegen den Erbschaftsbesitzer. Neben den besonderen erbrechtlichen Auskunftsansprüchen sind auch die allgemeinen Auskunftsansprüche des Zivilrechts für das Erbrecht von Bedeutung. Ein wichtiger gesetzlicher Auskunftsanspruch stellt dabei der Auskunftsanspruch aus Auftragsrecht gemäß § 666 BGB dar. Der Beauftragte ist verpflichtet, über den Stand des Geschäfts Auskunft zu erteilen und nach der Ausführung des Auftrags Rechenschaft abzulegen. Hatte der Erblasser (wie hier die M) eine Vorsorgevollmacht erteilt, so kann ein Auftragsverhältnis vorliegen. Dies ist im Einzelfall zu prüfen. Die Rechte auf Auskunft, Rechnungslegung, Beleg Vorlage etc. aus diesem Rechtsverhältnis gehen mit dem Erbfall auf den Erben, auch Miterben, über. Während T als Miterbe des S die Möglichkeit hat, die Kontounterlagen der letzten Jahre von den Banken anzufordern und zu prüfen, steht dem K als Pflichtteilsberechtigten lediglich der Auskunftsanspruch gegen S und T zu, wobei K die Vorlage eines notariellen Nachlassverzeichnisses

verlangen kann. Damit müsste immerhin ein Dritter, d.h. der beauftragte Notar die Überprüfungen vornehmen. Bei begründeten Zweifeln über die Richtigkeit und Vollständigkeit der Auskünfte, auch hinsichtlich des notariellen Nachlassverzeichnisses, könnte K die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verlangen.

**Zusammenfassung**  
Weder Pflichtteilsberechtigte noch Miterben müssen sich also mit offensichtlich unvollständigen oder wahrheitswidrigen Auskünften begnügen. Ihnen stehen vielmehr Auskunftsansprüche zu, welche auch zwangsweise gerichtlich durchgesetzt werden können. Damit lassen sich zwar nicht sämtliche Vermögensverschiebungen und Missbräuche vermeiden und aufdecken. Die Praxis zeigt jedoch, dass durch notarielle Nachlassverzeichnisse oder durch eine gerichtliche Geltendmachung zumindest die ursprüngliche, offensichtlich unvollständige und nicht ordnungsgemäße Auskunft vervollständigt und nachgebessert wird. Gleiches gilt bei einer Verpflichtung, die Angaben eidesstattlich zu versichern. Auch in diesem Fall werden „Erinnerungslücken“ oftmals wieder gefüllt und ergänzende Auskünfte erteilt. Zudem ist dem Auskunftsverpflichteten vor Augen zu führen, dass er sich auch ohne Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung bei vorsätzlichen Falschangaben strafbar machen kann.

**K a h l e r t**  
**P a d b e r g**  
Rechtsanwälte | Fachanwälte  
Partnerschaft mbB